

ochschule
r Bauwesen
Cottbus

734

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960	Berlin, den 10. Dezember 1960	Nr. 45
------	-------------------------------	--------

Tag *	Inhalt	Seite
1.12.60	Preisordnung Nr. 1843/6. — Inkraftsetzung von Preisordnungen —	463
1.12.60	Preisordnung Nr. 1936. — Änderung der Preisordnungen Nr. 1843/3 und Nr. 1843/5 —	469
1.12.60	Preisordnung Nr. 1937. — Gewährleistung kostendeckender Betriebspreise im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung neuer Preisordnungen —	474
1.12.60	Preisordnung Nr. 1452/2. — Thermische Meßgeräte —	475
1.12.60	Preisordnung Nr. 1663/1. - Elektrische Signal- und Steuereinrichtungen -	475
1.12.60	Preisordnung Nr. 1762/1. — Rohrleitungen — (Teil A; Teil B; Teil C)	476
1.12.60	Preisordnung Nr. 1942. — Berechnung von Lohnnebenkosten bei Montageleistungen der Industrie- und Handwerksbetriebe des Maschinenbaues —	476
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	477

Preisordnung Nr. 1843/6*.
— Inkraftsetzung von Preisordnungen —
Vom 1. Dezember 1960

§ 1

(1) Die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Preisordnung aufgeführten Preisordnungen (nachstehend neue Preisordnungen genannt) treten am 1. Januar 1961 in Kraft

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt auch, wenn in den neuen Preisordnungen andere Zeitpunkte für das Inkrafttreten der neuen Preisordnungen oder einzelner ihrer Bestimmungen ausdrücklich festgelegt sind.

§ 2

(1) Fristen für Preisangebote, die nach den Bestimmungen der neuen Preisordnungen für solche Erzeugnisse und Leistungen zu stellen sind, die in den Preislisten der neuen Preisordnungen nicht erfaßt sind, beginnen in Abweichung vom Wortlaut der neuen Preisordnungen am 1. Februar 1961.*

* PAO Nr. 1843/5 (GBl. 1 1980 S. 310)

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung, wenn nach dem Wortlaut der neuen Preisordnungen Antrag auf Bewilligung der Kalkulationselemente zu stellen ist

§ 3

(1) Die Industrieabgabepreise, die Großhandelsabgabepreise und die Einzelhandelsverkaufspreise der neuen Preisordnungen finden für die Betriebe aller Eigentumsformen entsprechend dem Wortlaut der neuen Preisordnungen Anwendung.

(2) Hinsichtlich der sich aus den neuen Preisordnungen ergebenden Betriebspreise gilt folgendes:

- a) Für die volkseigenen Betriebe treten die Betriebspreise der neuen Preisordnungen gemäß den Anlagen 1 und 2 ohne Einschränkung in Kraft.
- b) Für die sonstigen Betriebe treten nur die Betriebspreise der neuen Preisordnungen gemäß Anlage 1 in Kraft; die Betriebspreise der neuen Preisordnungen gemäß Anlage 2 treten dagegen für die sonstigen Betriebe nicht in Kraft, sondern es bleiben die am 31. Dezember 1960 gültigen Betriebspreise weiterhin in Kraft. Dies gilt unabhän-